

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/bundesrat-zustimmung-zu-den-dba-mit-liechtenstein-luxemburg-und-den-niederlanden-aber-keine-mehrheit-fuer-steuerabkommen-mit-der-schweiz.html>

04.12.2012

Internationales Steuerrecht

## **Bundesrat: Zustimmung zu den DBA mit Liechtenstein, Luxemburg und den Niederlanden, aber keine Mehrheit für Steuerabkommen mit der Schweiz**

Der Bundesrat hat am 23.11.2012 dem umstrittenen Steuerabkommen mit der Schweiz seine Zustimmung verweigert. Den Gesetzesentwürfen zu den Abkommen mit Liechtenstein, Luxemburg und den Niederlanden hat der Bundesrat hingegen zugestimmt.

### **Keine Mehrheit für das Steuerabkommen Schweiz**

Dem kontrovers diskutierten Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz (siehe [Beitrag vom 22.06.2012](#)) hat der Bundesrat am 23.11.2012 vorerst die Zustimmung verweigert. Die Bundesregierung hat den Vermittlungsausschuss eingeleitet. Der Entwurf zum Steuerabkommen Schweiz umfasst u.a. folgende Änderungen:

- Abgeltungsteuer auf künftige Kapitalerträge und -gewinne deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz (mit einem einheitlichem Steuersatz von 26,375 %)
- Pauschale Nachversteuerung von bisher un versteuerten Kapitalanlagen mit einem Steuersatz von 21 bis 41 % abhängig vom Umfang des betroffenen Kapitalvermögens
- Bis zu 1.300 Auskunftsersuchen innerhalb eines Zweijahreszeitraums zulässig im Rahmen des erweiterten Informationsaustauschs
- Keine Verlagerung von Kapitalvermögen deutscher Steuerpflichtiger aus der Schweiz in Drittstaaten ohne Meldung
- Erhebung einer Erbschaftsteuer i.H.v. 50 %, sofern die Erben nicht einer Offenlegung gegenüber den deutschen Steuerbehörden zustimmen

### **Zustimmung des Bundesrats zu weiteren Abkommen**

Den Gesetzen zur nationalen Ratifizierung der Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein, Luxemburg und den Niederlanden hat der Bundesrat am 23.11.2012 hingegen seine Zustimmung erteilt. Diese umfassen u.a. folgende Änderungen:

#### DBA Liechtenstein

- Entlastung grenzüberschreitender Beteiligungen durch Nullsätze für Quellensteuern auf bestimmte Dividenden (Mindesthaltedauer 1 Jahr und Mindestbeteiligung 10 %), Zinsen und Lizenzgebühren
- Einführung einer Schiedsklausel, die gewährleistet, dass in Fällen einer doppelten Besteuerung spätestens mittels eines Schiedsverfahrens Abhilfe geschaffen wird
- Gewährung von Zustellungs- und Beitreibungshilfe zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden
- Regelungen zur Vermeidung des Abkommensmissbrauchs

#### DBA Luxemburg

- Anknüpfungspunkt für die Abkommensberechtigung ist nunmehr entsprechend internationaler Praxis die Ansässigkeit und nicht wie bisher Wohnsitz bzw. Ort der Geschäftsleitung
- Schachteldividenden: Senkung des reduzierten Quellensteuersatzes von 10 % auf 5 % und der hierfür erforderlichen Mindestbeteiligungshöhe von 25 % auf 10 %
- Regelung zur Besteuerung von Ruhegehältern aus der Sozialversicherung sowie der Betriebsrenten, die künftig dem Quellensteuerstaat zugeordnet werden
- Einführung einer „subject-to-tax“ Klausel sowie einer allgemeinen „switch-over“ Klausel

#### DBA Niederlande

- Schachteldividenden: Senkung des reduzierten Quellensteuersatzes von 10 % auf 5 % und der hierfür erforderlichen Mindestbeteiligungshöhe von 25 % auf 10 %

- Neben Besteuerungsrecht des Kassenstaates für Sozialversicherungsrenten auch Besteuerungsrecht des Förderstaates für Renten, die mehr als 15.000 Euro jährlich betragen
- Grundbesitzklausel nach Muster des Art. 13 Abs. 4 OECD-MA gegen Gestaltungen, bei denen das Besteuerungsrecht für Immobilien-Veräußerungsgewinne durch Zwischenschaltung einer Gesellschaft aus dem Belegenheitsstaat in den Ansässigkeitsstaat des Veräußerers verlagert wird

Offen ist bei allen drei Abkommen, ob der Austausch der Ratifikationsurkunden noch dieses Jahr erfolgt und damit die jeweiligen Neuregelungen bereits ab dem 01.01.2013 anzuwenden sind. Bei einer Ratifizierung im Jahr 2013 treten die Abkommen erst ab dem 01.01.2014 in Kraft.

#### **Fundstellen**

[DBA Deutschland – Liechtenstein vom 17.11.2011](#)

[DBA Deutschland – Luxemburg vom 23.04.2012](#), siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

[DBA Deutschland – Niederlande vom 12.04.2012](#)

[Steuerabkommen Deutschland – Schweiz vom 21.09.2011](#) (ink. Ergänzungsprotokoll vom 05.04.2012), siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.